



1. Satzung zur Änderung der
Satzung
für das Übergangwohnheim für Aussiedler
Wischhausstraße 42, 48346 Ostbevern

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z. Z. jeweils gültigen Fassung,

- § 4 GO NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666)
- § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.72 (GV NW S. 61/SGV NW 24)
- § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.72 (GV NW S. 214/SGV NW 24)
- §§ 2 und 6 KAG NW vom 21.10.69 (GV NW S. 712/SGV NW 610)

hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Neben den Benutzungsgebühren sind ebenfalls anteilig die Nebenkosten für Allgmeinstrom, Gas, Wasser/Abwasser, ista, Schornsteinfeger, Müllabfuhr, Sach- und Haftpflichtversicherung, Grundsteuer, Wasserverbandsgebühren und Straßenreinigung in Form einer Monatspauschale zu zahlen.“

Für die Entrichtung der Nebenkosten gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.“

Artikel 2

Anhang zu § 4 Abs. B der Satzung erhält folgende Fassung:

„B) Berechnung der Nebenkosten

Verbrauchsart	Durchschnitt	/12 Mon.	/1.526 qm
Allgemeinstrom	315,73 €	26,31 €	0,05 €
Gas	3.861,07 €	321,76 €	0,61 €
Wasser/Abwasser	2.474,75 €	206,23 €	0,39 €
ista	1.209,01 €	100,75 €	0,19 €
Schornsteinfeger	83,00 €	6,92 €	0,01 €
Müllabfuhr	891,33 €	74,28 €	0,14 €
Sach-u. Haftpflichtvers.	720,70 €	60,06 €	0,11 €
Grundsteuer	1.108,63 €	92,39 €	0,18 €
Wasserverbandsgeb.	5,67 €	0,47 €	0,00 €
Straßenreinigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	10.669,89 €	889,16 €	1,69 €

Die Verbrauchskosten in Höhe von 1,69 €/m² werden monatlich mit der Benutzungsgebühr abgerechnet.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ostbevern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ostbevern, 19.12.2008

Jürgen Hoffstädt
Bürgermeister